

Vollmacht (mit Schiedsgerichtsklausel)

Der nachstehend genannte Klient:

erteilt hiermit Vollmacht an:

(nachfolgend „der Anwalt“ genannt)

mit Einräumung des Substitutionsrechts, den Klienten in nachstehend beschriebener Angelegenheit:

sowie im Rahmen sämtlicher damit zusammenhängenden, parallelen oder nachfolgenden Aufträge zu vertreten und ihm beizustehen:

Der Anwalt besitzt die umfassende Vollmacht, alles zu unternehmen, was er zur Ausführung des Auftrags als notwendig oder nützlich erachtet.

Der Anwalt besitzt insbesondere folgende Befugnisse:

- den Klienten (i) vor jeglichem Gericht, jeder Behörde, Verwaltung und vor jedem Schiedsgericht, (ii) gegenüber jeglicher Versicherungsgesellschaft, schweizerischen oder ausländischen Einrichtung, (iii) anlässlich jeder öffentlichen oder privaten Versammlung, sowie (iv) gegenüber jedem Dritten zu vertreten;
- den Klienten gegenüber jeder Bank und jedem Effektenhändler zu vertreten. Letztere sind gegenüber dem Anwalt ihrer Pflichten aus dem Bank- oder Effektenhändlergeheimnis entbunden;
- jegliche Akten, Verträge, Dokumente und Anträge im Namen des Klienten zu unterzeichnen;
- Prozesse einzuleiten, Schiedsvereinbarungen abzuschliessen, gerichtliche Zuständigkeiten zu akzeptieren, alles zu unternehmen, um einen Prozess bis zur endgültigen Entscheidung zu führen;
- jegliche Vereinbarungen auszuhandeln und abzuschliessen, ganz oder teilweise zurückzuziehen oder diesen zuzustimmen;
- Bargeld, Wertgegenstände, Wertpapiere und andere, auch umstrittene Gegenstände entgegenzunehmen, jegliche Zahlungen zu leisten und entgegenzunehmen.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Klienten.

Der Klient verpflichtet sich, dem Anwalt jegliche für die Ausführung des Auftrags notwendigen Kostenvorschüsse zu bezahlen. Er verpflichtet sich, sämtliche durch den Anwalt ausgelegten Kosten, Gerichtskosten oder Vorschüsse zurückzuerstatten, sowie dessen Honorar zu bezahlen.

In Anwendung von Artikel 40 des Genfer Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes anerkennt der Klient ausdrücklich die ausschliessliche Kompetenz der Tarifkommission in Sachen Anwaltshonorare als Schiedsgericht mit Sitz in Genf für jegliche sich aus diesem Auftragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, sowie aus damit zusammenhängenden parallelen oder nachfolgenden Aufträgen, sowie die Anwendung des schweizerischen Rechts.

Erstellt in:

Datum:

Der Klient: